BStU
000428

und zu weiteren im Zusammenhang mit der Protokollierung auftretenden praktischen Problemen sollen im folgenden Lösungsvarianten dargestellt werden, die durch den Untersuchungsführer entsprechend der Spezifik der jeweiligen Vernehmung anwendbar sind.

Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Inhalt des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung

Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung (§ 106 (1) 1 StPO)

Das Protokoll muß Auskunft über den Ort geben, an dem die Beschuldigtenvernehmung stattfindet. Eine Bezeichnung, ob es sich um die Untersuchungshaftanstalt handelt, ist nicht erforderlich. Es erfolgt die Angabe der Uhrzeit, zu der die Beschuldigtenvernehmung beginnt. Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung umfaßt die Klärung des Sachverhalts und die Dokumentierung, letztere ist grundsätzlich in Gegenwart des Beschuldigten vorzunehmen.

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen dann erforderlich, wenn objektive Bedingungen die Anfertigung verhindern. Solche Bedingungen können sein, plötzliche Erkrankung des Beschuldigten, Erklärungen Beschuldigter, daß sie nicht mehr im Stande sind der Vernehmung zu folgen o. ä. Im Interesse der objektiven Wiedergabe ist dann die Anfertigung des Protokolls durch den Untersuchungsführer in Abwesenheit des Beschuldigten vorzunehmen, um die Genauigkeit nicht durch längeren Zeitverzug zu beeinträchtigen.
Bei Vorliegen einer zusätzlichen Schallaufzeichnung kann die Dokumentierung in diesen Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden, wenn sie anhand einer Wiedergabe der Schallaufzeichnung erfolgt.